

„Die Verkehrsleistungssicherstellung im Falle einer Krise“

Zukunftsforum Öffentliche Sicherheit
Deutscher Bundestag 13. März 2008



Franz Josef Schneiders



**Referatsleiter im
Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**



**Vorsitzender des NATO-
Transportplanungsausschusses
für den Oberflächenverkehr**

Aufgaben des Referats Z 34

- I. **Zivile Notfallvorsorge / Zivile Verteidigung**
 - a. Grundsatzfragen und Koordinierung im Verkehrs- und Baubereich
 - b. Gesetzgebung, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
 - c. Zusammenarbeit mit der NATO
- II. **Gefahrenabwehr (Security)**
 - a. Grundsatzfragen und verkehrsträgerübergreifende Koordinierung
 - b. Schutz kritischer Infrastrukturen im Verkehrs- und Baubereich

Aufgaben des Referats Z 34

III. Krisenmanagement

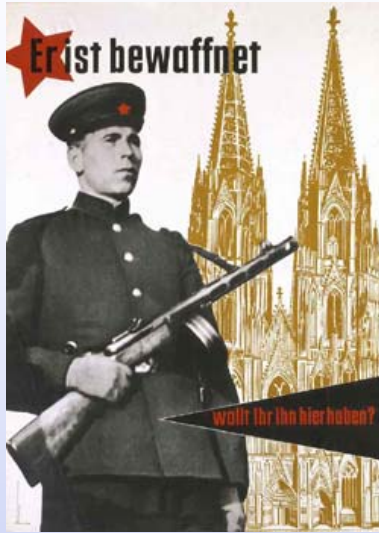
- a. Betrieb des Lagezentrums in Berlin und des technischen Unterstützungszentrums in Bonn
- b. Rufbereitschaft, Meldewesen, Lagewesen
- c. Vertretung im interministeriellen Krisenstab

Bedrohungsbedingte Auswirkungen

am Beispiel einer Pandemie:

- Gefahr für Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft
- Störung staatlicher Handlungsfähigkeit

Verkehrsleistungssicherstellung



I. Historischer Hintergrund

1. Notstandsverfassung 1968:
Verkehrssicherungsgesetz
für Verteidigungs- und
Spannungsfall (VerkSiG)

2. Neue Herausforderungen
29. Juli 2004: Lückenschluss –
Verkehrsleistungsgesetz
für Krisen und Notlagen (VerkLG)



Zweck des VerkeLG

§ 1 VerkeLG

(1) *Sicherung von ausreichenden Verkehrsleistungen*

1. **Amtshilfe des Bundes** bei einer Naturkatastrophe oder besonders schweren Unglücksfall, einschließlich Terroranschlags,
2. **wirtschaftliche Krisenlage** mit Störung der Versorgung mit lebenswichtigen Bedarfsgütern
3. **einsatzbezogene Streitkräfteunterstützung** aufgrund internationaler Vereinbarungen oder Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. **internationale Notfallbewältigung**

Zweck des VerKLG (Forts.)

sog. Subsidiaritätsklausel

... für den Fall, dass

- der Bedarf ... auf andere Weise nicht,
- nicht rechtzeitig oder
- nur mit unverhältnismäßigen Mitteln

gedeckt werden kann.

(2) **Unterstützung verbündeter Streitkräfte** mit Verkehrsleistungen nur bei gemeinsamen Maßnahmen mit deutschen Streitkräften zulässig

Geltung vs. Anwendung

Das VerkeLG ist zwar in Kraft,
entfaltet seine Wirkungen
aber erst durch...

besonders festzustellenden Beschluss
der Bundesregierung über Anwendung
des VerkeLG, § 2 Abs. 1 VerkeLG



(sog. Notstandsgesetz)

Begrifflichkeiten, § 7 VerkeLG

- Bedarfsträger = Bund
- Anforderung von Verkehrsleistungen über zuständige Behörden für einzelne Verkehrsträger
- Bedarfsträger grds. auch Leistungsempfänger, aber andere Staaten bzw. Streitkräfte möglich

§ 7 VerkLG

Zuständige Behörden für Leistungsanträge sind ...

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	Straßenverkehr	
Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSD)	Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt	
Luftfahrt-Bundesamt (LBA)	Luftfahrt	
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	Eisenbahn	
Deutsche Botschaften und Deutsche Konsulate	dt. Luft- und Wasserfahrzeuge im Ausland	

Anforderungsberechtigte Bundesbehörden nach VV zu § 7 VerkLG

1.	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), auch für Hilfsorganisationen und bei Katastrophehilfersuchen der Länder,
2.	Leitung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),
3.	Bundespolizei-Präsidien (BPolPräs)
4.	Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV), für die Streitkräfte einschließlich der verbündeten Streitkräfte
5.	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE),
6.	Robert-Koch-Institut (RKI),
7.	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM),
8.	Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA),
9.	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI).

Verwaltungsverfahren

- Unmittelbare Anforderung einer bestimmten Verkehrsleistung
- mit Erlass eines **Verpflichtungsbescheides**
- an Verkehrsunternehmen
- durch staatliche Bedarfsträger

Reformbedarf



- Frage nach **monetärer Versorgung** von Wirtschaft und Bevölkerung nicht hinreichend berücksichtigt



- Lösung:
Deutsche Bundesbank sollte als 10. anforderungsberechtigte Behörde in VV aufgenommen werden

LÜKEX 2007



Beteiligung des BMVBS

- Referat Z34 seit Planungsbeginn an Übungsentwicklung maßgeblich beteiligt
- große Zahl Übungsteilnehmer aus dem Verkehrsbereich

Schwerpunktbildung

drei große Themenschwerpunkte

- I. **Rolle der Luftfahrt,**
- II. **Rolle der Logistik**
- III. **Auswirkungen auf den
Bahnverkehr**

Themenschwerpunkt

I. Rolle der Luftfahrt

- a. Multiplikator
- b. Hauptverkehrsträger für Evakuierung
- c. Transportsicherstellung medizinisch dringlicher Güter



Themenschwerpunkt



II. Rolle der Logistik

- Steuerung der Abwicklung in Häfen und Terminals, der Hinterlandverkehre,
- Priorisierung bestimmter Verkehre und Gütern,
- Anwendung Verkehrsleistungsgesetz

Themenschwerpunkt



III. Auswirkungen auf den Bahnverkehr

- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Regional-,
- Fern- und
- Güterverkehr

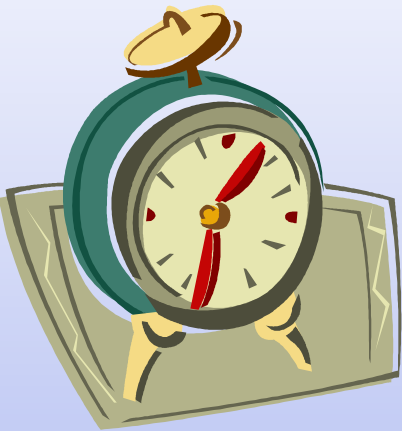
Zusammenfassung, eingeleitete Einzelmaßnahmen



- I. durch organisationsübergreifende Übung:
Definition unbedingt aufrechtzuerhaltender Kernfunktionen

- II. hausinterne Vorkehrung auf realen Pandemiefall:
Beschaffung + Einlagerung des Medikaments TAMIFLU

Schlussbemerkungen



Noch Fragen oder Anregungen?

Weitere Informationen:

Franz.Schneiders@bmvbs.bund.de

 (0228) 99 300 3370

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

ENDE